Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
02256 / 81251
02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
www.enzesfeld-lindabrunn.at

Bearbeiter: AL Ing.Ge

29.12.2020

Kundmachung

Der im Wege eines Umlaufs getroffenen öffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates

Ausgesandt am: Dienstag, 22. Dezember 2020
Abstimmungsende: **Montag, 28. Dezember 2020, 24.00 Uhr**

1)
Festlegung der Schulumlage für die Volksschule

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ist Schulerhalter des Volksschulgebäudes in 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Schulgasse 2.
Zur Vorschreibung der Schulumlage für sprengelfremde Schüler ist jedes Jahr die Schulumlage zu ermitteln, welche sich auf den jeweiligen Haushaltsvoranschlag stützt.

Ermittlung der Schulumlage für 2021 anhand des Finanzierungsvoranschlages 2021:

2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
21 Allgemeinbildender Unterricht
211 Volksschulen
211000 Allg.bild.Unterricht Volksschulen

SU 21/31	Summe Erträge/Einzahlung operative Gebarung	€ 9.400,00
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 0,00
SU 35	Summe Einzahlung aus der Finanzierungstätigkeit	€ 0,00
		€ 9.400,00

SU 22/32	Summe Aufwendungen / Auszahlung operative Gebarung	€ 172.400,00
SU 34	Summe Auszahlung investive Gebarung	€ 4.000,00
SU 36	Summe Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	€ 18.300,00
		€ 194.700,00

Fehlbetrag:	€ 194.700,00 - € 9.400,00 =	€ 185.300,00
Der Schülerstand beträgt im Schuljahr 2020/2021:	149 Schüler	
Kopfquote (pro Schüler):	€ 185.300,00 / 149 Schüler =	€ 1.243,62

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Zufolge des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 möge der Gemeinderat die Schulumlage (pro Kopf Quote) für die Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn mit € 1.243,62 festsetzen.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

2)
Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Mit Inkrafttreten der VRV 2015 ist der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen. Der Rechnungsabschlussstichtag ist in den Bestimmungen des § 14 VRV 2015 mit dem 31. Dezember festgelegt.
Auf Grundlage von § 35 Abs 17 NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen. Der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen (§ 67 Abs. 5 NÖ GO).

Seitens der Kassenverwalterin der Gemeinde wird vorgeschlagen, als Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses den 01.01. festzulegen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Der Gemeinderat möge den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 01.01. festlegen

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

3)
Wertstoffsammelzentrum Neu – Auftragsvergaben

In der Gemeinderatssitzung am 10.10.2019 wurde beschlossen, das Wertstoffsammelzentrum zu adaptieren:

1. Planung und Errichtung einer Überdachung der Sammelcontainer
2. Zusatzarbeiten (Entwässerungssystem etc.) für die Überdachung
3. Errichtung eines Leitsystems (Beschilderung, Bodenmarkierung) – Fundamentierung
4. Aufstieghilfen zu den Sammelcontainern.

Des weiteren wurde beschlossen, der Fa. Kolp den Auftrag für die Errichtung einer Überdachung in Form eines Stahlbaus zu erteilen (Kostenschätzung damals: € 51.950,-- o.MWSt.).

Nach zahlreichen Gesprächen mit dem Gemeindeabfallverband Bezirk Baden (GVA) und der daraus folgenden Planung entsprechend der einschlägigen Richtlinien liegen nunmehr Kostenangebote der Fa. Kolp vor:

Preise ohne MWSt.

a)	Erweiterung zur Bestellung Überdachung (siehe GR-Beschluss vom 10.10.201) Vergrößerung der Überdachung	€ 16.450,--
b)	Geländer für neue Auffahrtsrampe	€ 26.450,--
c)	Elektrische Einfahrtstore zur Regelung des Verkehrs bzw. Absperrung	€ 40.545,--

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat möge der Firma Kolp nachstehende Aufträge lt. den Vorliegenden Angeboten vom 23.11.2020 erteilen:

a)	Erweiterung zur Bestellung Überdachung	€ 16.450,--
b)	Geländer für neue Auffahrtsrampe	€ 26.450,--
c)	Elektrische Einfahrtstore zur Regelung des Verkehrs bzw. Absperrung	€ 40.545,--

Stellungnahme der 10 SPÖ Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:
Bedauerlicherweise wurden die Ausgaben erneut bereits vor der Beschlussfassung getätigt!

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

4)
Hangernstraße – Flächenberichtigung (Entwidmung aus dem und Widmung als öffentliches Gut)

Zufolge der Bauplatzschaffung im Bereich der Hangernstraße sind zur Begradigung der Grenzen geringfügige Grundstückstäusche notwendig.

Grundlage ist der Teilungsplan des Zivilgeometers DI Frosch, GZ 8230/19-F

Demnach werden nachstehende Flächenteile **in das öffentliche Gut abgetreten**:
Flächenteile 2 (2m²), 10 (1m²) und 7 (0m²)
Aus **dem öffentlichen Gut entwidmet** und dem Bauplatz zugeschlagen wird:
Flächenteil 11 (1m²)

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

a) Der Gemeinderat möge nachstehende im Teilungsplan des Zivilgeometers DI Frosch, GZ 8230/19-F bezeichnete Flächenteile **in das öffentliche Gut** übernehmen:
2, 10 und 7

b) Der Gemeinderat möge nachstehenden im Teilungsplan des Zivilgeometers DI Frosch, GZ 8230/19-F bezeichneten Flächenteil **aus dem öffentliche Gut** entwidmen:
11

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

5)
Freigabe der Aufschließungszone BW-3WE-A7 (Hirtenbergerstraße-Triesting)

Mit Umlaufbeschluss des Gemeinderates (Abstimmungsende 19.11.2020) hat der Gemeinderat für den Teilbereich Hirtenbergerstraße-Triesting einen Teilbebauungsplan verordnet (Hirtenbergerstraße-Triesting GZ. 6.777-13/20).
Der Teilbebauungsplan beinhaltet auch die Aufteilung der künftigen Parzellen sowie die Pflicht zum Anbau an seitlichen Grundstücksgrenzen.
Zudem wurde im Rahmen der Freigabe die innere Erschließung der BW-3WE-A7 Widmungen in Abstimmung mit einem Teilungsentwurf (GZ. 1915MB/2019, PunktGenau ZT KG) geringfügig abgeändert.
Die Straßenfluchtlinien sind dem Teilbebauungsplan zu entnehmen. Die verkehrstechnische Erschließung des Baulandes ist gewährleistet.
Die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für die Freigabe der Aufschliessungszonen 7 (BW-3WE-A7 in der KG Enzesfeld) sind erfüllt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die
Freigabe einer Aufschließungszone

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. werden die beiden im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn (KG Enzesfeld) ausgewiesenen Aufschließungszonen 7 (BW-3WE-A7) zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszonen sind erfüllt, nämlich
- Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept
- Vorliegen eines rechtskräftigen Teilbebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone mit besonderer Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließung

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

6)
Symposion Lindabrunn – Beweidung; neuer Pachtvertrag

Da der derzeitige Pachtvertrag mit Michael Groiss (Schäferin Claudia Wolf) am 31.12.2020 ausläuft wurde im Einvernehmen mit den Schäfern Groiss und Wolf, den Biologen Irene Drozdowski und Alexander Mrkicka vom LPV (Landschaftspflegeverein) und der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ein neuer Pachtvertrag samt Beweidungsplan und Flächenplan erarbeitet.
Laufende Anpassungen werden in den jährlichen Begehungen des LPV und der Schäferin vorgenommen, da die Beweidung immer von Witterung, Anzahl der Schafe, Ziegen etc. abhängig ist.

Der Gemeinderatsausschuss für Umwelt und Entwicklung hat sich mit dem vorliegenden Pachtvertrag befasst und empfiehlt dem Gemeindevorstand und in weiterer Folge dem Gemeinderat dem Pachtvertrag mit Michael Groiss zuzustimmen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Pachtvertrag mit Michael Groiss die Zustimmung erteilen.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

7)
Absichtserklärung zum Beitritt in den Verein „Gemeindepartnerschaft Region Triestingtal"

In der 4. Vorstandssitzung der Leader-Region Triestingtal am 18.11.2020 (Videokonferenz) wurde der Beschluss gefasst, den Gemeinden zu empfehlen miteinander den Verein „Gemeindepartnerschaft Region Triestingtal" zu gründen.

Auszug aus dem Protokoll der Leader-Vorstandssitzung:
VEREINSGRÜNDUNG und GR GRUNDSATZBESCHLUSS

- **Ziel:** Trägerverein für öffentlich-öffentliche Partnerschaft, Ersatz für ARGE, diverse Förderprogramme nutzen
- **Zweck:** die nachhaltige und umfassende Entwicklung der Region Triestingtal ...
- **Schwerpunkte:**
  Unterstützung der Klima- und Energiemodellregion Triestingtal
  Unterstützung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
  Kleinregionale Entwicklungsarbeit
  Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
  Förderung der nachhaltigen Mobilität
  Initiierung von innovativen Projekten im Bereich Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft
  Initiierung von innovativen Projekten im Bereich Soziales und Lebensqualität

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erklärt die Absicht, Mitgliedsgemeinde im Verein „Gemeindepartnerschaft Region Triestingtal" zu werden.
Ziel ist es, die Region Triestingtal nachhaltig und umfassend weiterzuentwickeln, insbesondere im Bereich Klimaschutz.
Die zur Finanzierung nötigen Mittel sind aus den Mitgliedsbeiträgen der LEADER Periode 2014-2020 (inclusive phasing out bis 2023) gedeckt.
In diesem Rahmen wird auch die angestrebte KEM (Klima und Energiemodellregion) umgesetzt, weshalb die Mitgliedschaft im Verein bis Ende 2023 besteht.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

8)
Wienerwald Tourismus - Kooperationsvertrag

In der letzten Triestingtaler LEADER Sitzung wurde die Möglichkeit besprochen, eine Kooperation mit der Wienerwald Tourismus GmbH. einzugehen.

Ein diesbezüglicher Kooperationsvertrag liegt vor.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und mehrstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat möge mit der Wienerwald Toursimus GmbH. den vorliegenden Kooperationsvertrag abschließen.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

9)
Richtlinien für die Vergabe der Weihnachtsbons ab 2020

In der Gemeinderatssitzung am 17.11.2016 wurden zufolge der Empfehlung des damaligen Gemeinderatsausschusses für Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung beschlossen, nachstehende Richtlinien für die Vergabe der Weihnachtsbons festzulegen:
„Die Auszahlung der Weihnachtsbons sind an die Regularien des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ zu koppeln. Es soll als Stichtag der Einreichung der 30. November des Jahres herangezogen werden."

Nunmehr hat sich der Gemeinderatsausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 18.11.2020 mit dieser Problematik befasst und stellt nachstehenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Betrag für die Weihnachtsbons soll auf € 50,-- erhöht werden.
Gleichzeitig wird der geförderte Personenkreis wie folgt festgesetzt: Die von der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn einmalig ausbezahlten Weihnachtsbons können Gemeindebürger erhalten, deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gem. §293 ASVG nicht überschreiten. Das bedeutet, dass bei den bisherig geltenden „Allgemeinen Richtlinien - Weihnachtsbons" 1b und c wegfallen. Es wird jedoch angemerkt, dass man nach Vorliegen der Kosten für die Aktion „Weihnachtsbons" evaluiert, ob die Personengruppe 1c: Inhaber eines österreichischen Behindertenpasses wieder in den Kreis des geförderten Personenkreises aufgenommen werden soll.
Diese Richtlinien sollen bereits mit Dezember 2020 in Kraft treten.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

10)
Abänderung der Verordnung des Gemeinderates betreffend die Funktionsdienstposten

Mit dem Haushaltsvoranschlag 2021 wurde auch der Dienstpostenplan 2021 beschlossen. Aus diesem geht hervor, dass zwei Funktionsdienstposten vorgesehen sind:

- Leitender Gemeindebediensteter
- Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten

Im Zuge der seinerzeitigen Umstellung auf ein neues Gehalts- und Entlohnungssystem der NÖ Gemeinde-Vertragsbediensteten im Jahr 1998 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.1997 nachstehende Verordnung beschlossen:

- Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten Funktionsgruppe 9
- Dienstposten des Leiters des Baudienstes Funktionsgruppe 8

Da der Funktionsdienstposten des Leiters des Baudienstes nicht besetzt und auch im Haushaltsvoranschlag nicht mehr vorgesehen ist, ist die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.1997 abzuändern, bzw. aufzuheben und neu zu beschließen:

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 21.12.2020 mit diesem Punkt befasst und einstimmig den Beschluss gefasst, nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zu stellen:

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG
Des Gemeinderates der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ..... (Abstimmungsende) über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeinde-Beamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 idgF. und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420 idgF. werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsdienstposten zugeordnet:

1.
Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten Funktionsgruppe 9
2.
Dienstposten des Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten Funktionsgruppe 8

Die Verordnung tritt mit 1. Februar 2021 in Kraft.
Gelichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.1997 außer Kraft.

Stellungnahmen: keine

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

NICHTÖFFENTLICH !
11)
Personalangelegenheiten-Betrauung mit dem Funktionsdienstposten des Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten

Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung zu entnehmen.

Auf der Gemeindehomepage www.enzesfeld-lindabrunn.at vom 04.01.2021 bis einschließlich 19.01.2021 kundgemacht.

Der Bürgermeister:

(Franz Schneider)